

G e s c h ä f t s o r d n u n g

für die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzbek

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fitzbek hat sich durch Beschluss vom 20. August 2012 aufgrund des § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (Gemeindeordnung – GO) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende Geschäftsordnung gegeben:

I. Abschnitt

Grundsätzliches

§ 1

Vorsitzende der Gemeindevertretung

Die Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Gemeindevertretung. Sie hat deren Würde und Rechte zu wahren sowie deren Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt sie die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie repräsentiert die Gemeindevertretung bei öffentlichen Anlässen. Die Vorsitzende hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

§ 2

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Vorsitzenden der Gemeindevertretung, ihren Stellvertreterinnen und den Fraktionsvorsitzenden. Diese können sich im Falle der Verhinderung durch ihre gewählte Stellvertreterin vertreten lassen.
- (2) Die Einberufung und Leitung obliegt der Bürgermeisterin. Der Ältestenrat ist einzuberufen, wenn ein Mitglied der Gemeindevertretung es verlangt.
- (3) Der Ältestenrat unterstützt die Bürgermeisterin bei der Führung der Geschäfte im Rahmen dieser Geschäftsordnung. Bei Bedarf führt er eine Verständigung zwischen den Fraktionen herbei.
- (4) Der Ältestenrat legt rechtzeitig vor Beginn eines neuen Jahres die Sitzungswochen und die Termine der Sitzungen der Gemeindevertretung fest.

§ 3 Fraktionen

- (1) Die Fraktionen teilen zu Beginn der konstituierenden Sitzung der Vorsitzenden die Namen der Fraktionsmitglieder, der Fraktionsvorsitzenden und der stellvertretenden Fraktionsvorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll mit. Die Fraktionsvorsitzende gibt die Erklärungen für die Fraktion ab.
- (2) Änderungen in der Zusammensetzung und Leitung der Fraktionen sind der Vorsitzenden der Gemeindevertretung in der auf die Veränderung folgenden Sitzung der Gemeindevertretung schriftlich anzuzeigen oder zur Niederschrift zu geben.

§ 4 Mitteilung über Beruf und Tätigkeiten

- (1) Sofern dies für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, haben die Mitglieder der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Vorsitzenden der Gemeindevertretung ihren Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten innerhalb eines Monats nach der konstituierenden Sitzung mitzuteilen.
Ob der Beruf oder die vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeit für die Ausübung des Mandats von Bedeutung sein kann, entscheiden die Mitglieder der Gemeindevertretung in eigener Verantwortung nach pflichtmäßigem Ermessen. Im Laufe der Wahlperiode eintretende Veränderungen sind unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Für nachrückende Gemeindevertreterinnen oder Ausschussmitglieder gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass die Angaben innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats mitzuteilen sind.
- (3) Die Vorsitzende gibt die Angaben in öffentlicher Sitzung der Gemeindevertretung bekannt.

II. Abschnitt

Vorbereitung der Sitzungen

§ 5 Einladung, Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Verhandlungspunkte, die in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden sollen, sind in der Tagesordnung unter einer allgemeinen

